

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist, in der Fassung der 23. Änderung vom 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018 (Ratsbeschluss vom 19.12.2017)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Übergangsheime und provisorischen Unterkünfte gelten als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Ordnung in den Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften wird durch eine vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Die Bewohner werden durch den Bürgermeister - Sozialamt - in das Übergangsheim bzw. in die Behelfsunterkunft eingewiesen. Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich nur auf die zugewiesenen Räume.

§ 3

- (1) Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt je qm und Monat für das Übergangsheim:

Talstraße 24 und 26	16,65 €
Kleberstraße 9	16,55 €
Seibelstraße 11-13 (mit Sicherheitsdienst)	22,71 €
Seibelstraße 11-13 (ohne Sicherheitsdienst)	18,65 €
Auf dem Pfennig	22,98 €
Elberfelder Straße 250	28,19 €

Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen

(2) Bewohner, die als Selbstzahler in der Unterkunft untergebracht sind, zahlen 16,00 € je qm und Monat.

(3) Werden von der Gemeinde Mettmann sonstige private Unterkünfte von Dritten (inkl. bewegliche Unterkünfte wie Wohnwagen oder Wohncontainer) für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge inkl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

§ 4

(1) Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig - bei Einzug bis spätestens 10 Tage nach Zustellung der ersten Gebührenrechnung - und durch Überweisung an die Stadt Mettmann zu zahlen. Die Aushändigung oder Zustellung der Gebührenrechnung gilt als Zahlungsaufforderung.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Zahlungspflichtig ist der Haushaltsvorstand. Eheleute und volljährige Kinder haften als Gesamtschuldner.

(4) Vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstörte Einrichtungen des Übergangsheimes/der Behelfsunterkunft hat der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang der Stadt Mettmann zu ersetzen.

§ 5

(1) Wird das Übergangsheim/die provisorische Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, werden die Benutzungsgebühren einschließlich Nebenkosten nach Tagen berechnet. Als Gebührensatz für einen Tag gilt 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat. Aufnahme- und Auszugstag werden je als ein voller Tag berechnet.

(2) Bei der Verlegung innerhalb der Unterkünfte zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für den neu zugewiesenen Raum. Bei vorübergehender Abwesenheit ist weiter die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.